



GZ: ABT13-207900/2024-6

Ggst.: lt. Verteiler, Baurestmassenaufbereitungsanlage, Koren GmbH,  
Gst. Nr. 556/1, 661/5, KG Bärnbach, Errichtung einer  
zusätzlichen Schüttgutbox mit 3 STB-Wänden auf dem Gst. Nr.  
661/5, Antrag v. 11.06.2024, Auflage samt Verständigung f.  
17.07.2024

**Kundmachung der öffentlichen Auflage eines  
Genehmigungsantrages  
und  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002:

Der Koren GmbH, mit Sitz in 8570 Voitsberg, Maltesergasse 2a, wurde mit Bescheid vom 28.03.2023, GZ: ABT13-217323/2020-129 die abfallrechtliche Genehmigung für ein Zwischenlager samt stationärer Aufbereitung für mineralische Baurestmassen und Bodenaushubmaterialien auf den Grundstücken Nr. 556/1 sowie 661/5 jeweils KG 63303 Bärnbach erteilt.

Mit Antrag vom 13.06.2024 wurde seitens der Koren GmbH um Genehmigung der Errichtung einer zusätzlichen Schüttgutbox mit 3 STB-Wänden auf dem Gst. Nr. 661/5, KG Bärnbach angesucht.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln. Gemäß § 38 Abs. 2 AWG 2002 sind für das gegenständliche Verfahren die bautechnischen Bestimmungen des Stmk. Baugesetzes anzuwenden, die baubehördliche Genehmigungspflicht entfällt.

Die Auflage erfolgt für die Dauer von 4 Wochen ab Veröffentlichung des Genehmigungsantrages.

In dieser Angelegenheit wird weiters eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

<b>Ort:</b> vor Ort, Koren GmbH, Mitterdorfer Str. 2, 8572 Bärnbach		
<b>Datum</b> 17.07.2024	<b>Zeit</b> 09:30	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die **Nachbarn** können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
<b>Datum</b> Ab 28.06.2024	<b>Zeit</b> Montag – Freitag 08:00 – 12:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> Erdgeschoss – Servicestelle

<b>für die Dauer von 4 Wochen</b>	
-----------------------------------	--

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Auflage und Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde
- [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum Bis 16.07.2024	Zeit Bis 15:00 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> telefonische Voranmeldung unter 0316/877 3831 erforderlich – Ort wird dann bekannt gegeben!

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, i.d.g.F.; § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Pauline Schupp  
(elektronisch gefertigt)